



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-3140 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 0117/353-II/4/91

Wien, am 14. August 1991

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 W i e n

1335/AB

1991 -08- 20

zu 1295/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die Abgeordneten Dr. Peter PILZ, Freunde und Freundinnen, haben am 19. Juni 1991, Zl. 1295/J-NR/1991, an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage, betreffend "Gefahrenzulage für Personalvertreter" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1) Ist es richtig, daß Gendarmeriebeamte, die als Personalvertreter vom Dienst freigestellt sind, auf die Dauer der Funktionsperiode - in der Regel 4 Jahre - monatlich die Gefahrenzulage im Betrag von rund öS 2.000,- brutto weiterhin vom Bundesrechenamt angewiesen bekommen?
- 2) Wieviele dienstfreigestellten Gendarmerie-Personalvertreter wird österreichweit die Gefahrenzulage zugestanden?
- 3) Wie hoch bewegt sich im Einzelfall der monatliche Pauschalbetrag?
- 4) Ist es richtig, daß die dienstfreigestellten Gendarmerie-Personalvertreter jährlich auch das Massa-(Uniform-)pauschale bekommen, obwohl diese in der gesamten Funktionsperiode keine Uniform tragen?

- 5) Wie hoch stellt sich das jährliche Massapauschale im Einzelfall?
- 6) Ist es richtig, daß die dienstfreigestellten Gendarmerie-Personalvertreter monatlich auch ein Überstundenpauschale - man spricht von mindestens 20 Überstunden - zugestanden bekommen?
- 7) Wie hoch stellt sich das Überstundenpauschale im Einzelfall?
- 8) Kommen die dienstfreigestellten Gendarmerie-Personalvertreter auch in den Genuß anderer Zulagen? Welcher Art sind diese und in welcher Höhe werden diese im Einzelfall - Monat oder Jahr - gewährt?
- 9) Gelten diese Regelungen auch für Personalvertreter im Bereich der Polizei? Wenn ja, wie hoch sind diese Zulagen im Einzelfall?
- 10) Sind Sie persönlich der Ansicht, daß diese Zulagenregelung gerecht ist? Wenn ja, warum? Wenn nein, was werden Sie dagegen unternehmen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2, 3, 6, 7 und 8:

Es liegt im Wesen des Bundes-Personalvertretungsrechtes, daß die Personalvertretungstätigkeit zwar ein unbesoldetes Ehrenamt ist, es jedoch auch keine Einkommensverluste der einzelnen Funktionäre herbeiführen will. Demgemäß normiert § 25 Absatz 4 des B-PVG 1967, daß u.a. den Personalvertretern unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten notwendige freie Zeit zusteht.

Zu den Dienstbezügen zählen nicht nur der Monatsbezug und die Sonderzahlungen, sondern auch jene Nebengebühren (also im wesentlichen die Überstundenvergütung, Sonn- und Feiertagsvergütung,

Journaldienstzulage, Sonn- und Feiertagszulage und Gefahrenzulage), die ein vergleichbarer nicht freigestellter Beamter in gleicher besoldungsrechtlicher Stellung in der Verwendung bezieht, die der Personalvertreter ohne Freistellung ausgeübt hätte.

Das Einkommen der Vergleichsbeamten wurde in der Form ermittelt, daß die Nebengebühren aller Gendarmeriebeamten einer repräsentativen Auswahl von Gendarmeriedienststellen erhoben und davon die Durchschnittswerte der einzelnen Nebengebühren errechnet wurden. Elf Zwölftel dieser Durchschnittswerte werden allen freigestellten Gendarmerie-Personalvertretern in gleicher Höhe monatlich laufend angewiesen. Dies gilt für alle genannten Nebengebühren mit Ausnahme der Gefahrenzulage für die Normaldienstzeit. Letztere wird im Sinne des § 2 der Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 11.7.1986, BGBl.Nr. 415, nach der zu unterstellenden Funktion der jeweiligen Personalvertreter angewiesen.

Die Umstände, daß einerseits die Namen der dienstfreigestellten Personalvertreter allgemein bekannt, jedenfalls aber praktisch ohne Aufwand in Erfahrung gebracht werden können, andererseits diesen Funktionären die Nebengebühren mit Ausnahme der Gefahrenzulage in gleicher Höhe angewiesen werden, haben zur Folge, daß bei jedem freigestellten Personalvertreter der Anweisungsbetrag ohne weiteres festgestellt werden kann. Nun sind die zur Anweisung gelangenden Nebengebühren personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes 1978 und dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Betroffenen nicht übermittelt werden. Gleiches gilt auch für das Gesamteinkommen einer Person. Die Frage, wie hoch sich im Einzelfall die monatlichen Pauschalbeträge dieser Nebengebühren bewegen, kann daher nicht beantwortet werden. Darüber hinaus können auch nicht die Pauschal(Gesamt)summen bekanntgegeben werden, weil dadurch aus den obig genannten Umständen wieder das Einkommen einzelner Funktionäre ohne weiteres errechnet werden kann.

Zu den Fragen 4 und 5:

Die dienstfreigestellten Gendarmerie-Personalvertreter erhalten - wie die anderen Gendarmeriebeamten auch - das Massa-(Uniform) pauschale in Höhe von S 3.456,- jährlich auf ihrem Massakonto gutgeschrieben. Darüber können diese mit Ausnahme eines Schuh- und Reparaturpauschales, das auch die anderen Gendarmeriebeamten beanspruchen können, jedoch nicht - im Sinne eines Einkommens - frei verfügen, sondern (lediglich) zu Lasten dieses Kontos vorgegebene Uniformsorten anfordern. Zu beachten ist auch, daß die Personalvertreter jedenfalls mit dem Ende ihrer Funktion wieder Dienst in Uniform zu verrichten haben.

Zu Frage 9:

Hinsichtlich der Regelung: Ja

Hinsichtlich der Höhe im Einzelfall wird ebenfalls auf den Datenschutz verwiesen.

Zu Frage 10:

Die Zulagenregelung erscheint gerecht, weil es sich einerseits um eine gesetzliche Normierung handelt, andererseits den Personalvertretern Einkommensverluste nicht zugemutet werden können.

Franz L